

### **Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)**

#### **zum Referentenentwurf des BMEL eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

**Stand: 01.02.2024 (Übersendung des Entwurfes durch das BMEL)**

#### **Grundsätzliches:**

Die TVT begrüßt es ausdrücklich, dass eine schon so lange überfällige Überarbeitung des Tierschutzgesetzes nun endlich angegangen wird. Leider haben wir uns deutlich mehr von der angekündigten grundlegenden Überarbeitung versprochen.

Enttäuschend, dass viele wichtige und dringend zu lösende Probleme des Tierschutzes nicht angegangen werden, sondern über Ermächtigungsvorbehalte auf unabsehbare Zeit verschoben werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Regelungsvorbehalte letztlich nicht umgesetzt werden. Dies widerspricht u. E. auch dem Stellenwert, den der Verfassungsrang des Tierschutzes vorsieht.

Die Aufspaltung der rechtlichen Regelungen zu Tierversuchen in den §§ 7-10 im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV ist sehr unglücklich und führt zu Verwirrungen. Es wäre besser, die Regelungen zu Tierversuchen in einer Rechtsvorschrift zusammen zu fassen. Nach derzeitigem Stand würde der Regelungsbereich besser in die TierSchVersV passen. Ähnliche Konstellationen haben sich ja bereits auch bei den Tiertransporten und der Schlachtung von Tieren in eigenen, das europäische Recht ergänzende Verordnungen bewährt.

Weiterhin ist es ein großes Manko des Gesetzes, dass einerseits immer wieder, und dies völlig zurecht, die „Sachkunde“ der Tierhalter und aller mit den Tieren umgehenden Personen betont und gefordert wird, andererseits konkrete Vorgaben fehlen, wie diese Sachkunde zu erlangen ist, welche Anforderungen an den Umfang und die Sachkunde Vermittelnden gestellt werden und welche Sachkundenachweise behördlich anerkannt werden können. Hierzu bedarf es einheitlicher Regelungen sowie einer behördlichen Datenbank. Dies würde auch den Behörden die Arbeit erheblich erleichtern und Ungleichbehandlungen vermeiden.

Eine Ermächtigung zum Erlass einer Heimtierschutzverordnung fehlt leider im vorliegenden Entwurf des Tierschutzgesetzes. Hierüber könnten wichtige weitere Regularien bezüglich der Haltung und Zucht verschiedener Heimtierarten geschaffen werden, z. B. bezüglich eines verpflichtenden Sachkundenachweises für Tierhalter. Dies sollte unbedingt im Gesetzesentwurf ergänzt werden.

Obwohl das Tierschutzgesetz schon lange eine Ermächtigung enthält, gibt es immer noch keine Tendenzen, eine Rechtsverordnung zur Einführung der Zulassung und Prüfung von Geräten und Einrichtungen zur Betäubung und Schlachtung sowie Stalleinrichtungen („Tierschutz-TÜV“) zu erlassen. Das wurde im Koalitionsvertrag angekündigt ist bis jetzt aber nicht umgesetzt worden. Eine solche Rechtsverordnung, die mittlerweile auch von Tierhalterverbänden befürwortet wird, würde teure Fehlinvestitionen vermeiden, die Behörden entlasten und Ungleichbehandlungen vermeiden und aktiv zum Bürokratieabbau beitragen.

Weiterhin muss leider erneut eine immer noch nicht erfolgte Überarbeitung der AVV zum Tierschutzgesetz angemahnt werden. Auch die Überarbeitung der veralteten Gutachten zur Haltung von Kleinvögeln: Körnerfresser, Papageien, Reptilien, Zierfischen, Greifvögeln sowie die Leitlinien Pferdehaltung bleibt weiterhin dringend erforderlich, da die jetzigen Vorgaben nicht mehr dem Stand des Wissens entsprechen bzw. tierschutzrelevant sind (z.B. Käfiggrößen bei Papageien).

### **Zu den von der TVT gewünschten und für erforderlich gehaltenen Änderungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 2 Satz 1 Nr. 2:**

Das Wort „...vermeidbare...“ sollte gestrichen werden.

Das reversible Kürzen von Schwungfedern bei festzulegenden Vogelarten in menschlicher Obhut bei gleichzeitiger Ermöglichung weiterer, art eigener Bewegungsformen wie Flattern, Laufen, Gehen, Schreiten und Schwimmen muss als tierschutzkonforme Methode für eine partielle Bewegungseinschränkung in den Referentenentwurf aufgenommen werden. Das Kürzen von Schwungfedern bei einer sehr geringen Anzahl von Vögeln erscheint tierschutzgerecht, insbesondere wenn damit eine Haltung in großflächigen Gehegen wie zum Beispiel Teichanlagen ermöglicht wird. Wissenschaftliche Untersuchungen haben keinen Hinweis auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei flugunfähig gehaltenen Vögeln ergeben. Die bislang vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen nach Ansicht der TVT jedoch nicht den Schluss zu, das Schmerzen, Leiden oder Schäden komplett ausgeschlossen werden können. Deshalb spricht sich die TVT für eine reversible Methode zur Erreichung der Flugunfähigkeit bei einer sehr geringen Anzahl von Vogelarten aus. Angesichts der langen Lebensdauer der Vögel der genannten Arten erscheint eine irreversible Methode nicht gerechtfertigt.

#### **Zu § 2 Satz 1 Nr. 3**

Die Nr. 3 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen“. Diese Ergänzung würde es ermöglichen, dass die zuständigen Behörden die Vorlage eines Sachkundenachweises von Tierhaltern fordern können. Somit können Behörden aktiv sicherstellen, dass alle Tierhalter über das notwendige Wissen und die Fähigkeiten verfügen, ihre Tiere tiergerecht zu halten.

#### **Zu § 2 a Abs. 1 Nr. 5:**

Das BMEL sollte hier von seiner Ermächtigung Gebrauch machen und eine Vorschrift über die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben sowie deren Nachweise erlassen. Dazu gehört auch, dass anerkannte Einrichtungen, Kurse und Lehrgänge und die daraus resultierenden Nachweise und Zertifikate, die anerkannt sind, in einer Datenbank zu erfassen sind, auf die die zuständigen Behörden bei Bedarf

zugreifen können. Dies würde u. a. bei der Erlaubniserteilung nach § 11 zu Vereinfachungen und Beschleunigungen im Verfahrensverlauf und zu einer Gleichbehandlung führen.

**Zu § 2 a Abs. 1b):**

Es ist enttäuschend, dass im aktuellen Entwurf der jahrelangen Forderung von Tierschutzverbänden und Tierärzteschaft nach einer bundesweiten verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung bei Hunden und Katzen weiterhin nicht entsprechend nachgekommen wird. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung war zumindest eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde versprochen worden. In vielen anderen europäischen Ländern ist die Kennzeichnung und Registrierung schon lange verpflichtend. Eine eindeutige, länderübergreifende Rückverfolgbarkeit von Tieren würde in vielen Bereichen zu Verbesserungen führen: die Rückvermittlung von Fundtieren wäre erleichtert, der unseriöse Tier- und Welpenhandel würde erschwert werden und auch die Rückverfolgbarkeit von Zoonosen wäre besser möglich (One Health-Ansatz). Im vorliegenden Entwurf wurde die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zwar um das Wort „Registrierung“ erweitert (§ 2a Abs. 1b), diese Änderung ist allerdings als unzureichend anzusehen. Eine direkte Verankerung der Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen im Tierschutzgesetz ist unbedingt nötig und längst überfällig.

Wichtig wäre zudem die Ergänzung, dass eine dauerhafte und individuelle Kennzeichnung von Hunden und Katzen nur durch Tierärzte oder unter direkter tierärztlicher Aufsicht erfolgen darf.

**Zu § 2 b):**

Die TVT begrüßt das geplante Verbot der Anbindehaltung. Dies sollte jedoch ohne Ausnahmen gelten. In Bezug auf die angeführten möglichen Ausnahmen ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Schmerzen und Schäden, aber nicht die Leiden erwähnt werden (§2 b Abs. 1 Nr. 2), welche insbesondere durch diese Haltungsform hervorgerufen werden. Wichtige Grundbedürfnisse von Rindern werden durch die Anbindehaltung hochgradig eingeschränkt oder vollständig verhindert, sodass arttypisches Normalverhalten dauerhaft verhindert wird, was wiederum zu lang anhaltendem, erheblichem Leiden führt. Dies gilt auch für die saisonale Anbindehaltung, in welcher die Tiere über mehrere Monate dauerhaft angebunden sind. Daher muss auch die saisonale Anbindehaltung nach einer im Sinne der Tiere angemessenen Übergangsfrist beendet werden. Eindeutige Regelungen während dieser Übergangsfrist sollten ebenfalls direkt im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden, wie beispielsweise die Verpflichtung zu täglichem Auslauf während der Stallperiode und dem Verbot einer wandständigen Anbindehaltung (welche das arttypische Abliege- und Aufstehverhalten hochgradig einschränkt bis verhindert).

Für den Bereich der Falknerei sollte die eigentliche Tätigkeit des Fliegens des abgetragenen Vogels weiterhin möglich sein, da diese Tätigkeit das Wohlbefinden des Vogels nicht beeinträchtigt. Die Zeiträume, in denen für Vor- oder Nachbereitung Zeiten der Anbindung toleriert werden können, sind auf dem Verordnungsweg festzulegen.

Die Finalisierung der Überarbeitung des Greifvogelgutachtens wäre hierbei eine wichtige Hilfestellung zur Auslegung der Rechtsnorm.

**Zu § 3 Satz 1 Nr. 1b):**

Das Wort „...**erheblich**...“ ist zu streichen und durch „...**vermeidbar**...“ zu ersetzen. Die Verwendung des

Begriffs „vermeidbar“ statt „erheblich“ stellt klar, dass jegliche Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, die vermieden werden können, nicht akzeptabel ist, unabhängig von ihrem Schweregrad.

Im weiteren Verlauf dieses Satzes sind die Worte „... bei sportlichen Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen...“ zu streichen.

Es erklärt sich nicht, warum es außerhalb von „sportlichen Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen“ erlaubt sein soll, Dopingmittel einzusetzen.

#### **Zu § 3 Satz 1 Nr. 4:**

Nr. 4 sollte wie folgt gefasst werden:

„4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Haustier oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und anschließend behandeltes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme und das arttypische Verhalten, insb. das Sozialverhalten und die Bewegung vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,“

Die vorgeschlagene Ergänzung wird als sinnvoll und notwendig erachtet, um den Schutz und das Wohlergehen von Wildtieren, die verletzt oder in Not gefunden werden, zu verbessern. Diese Ergänzung adressiert spezifische Herausforderungen in der Rehabilitation wildlebender Tiere und stellt sicher, dass ihre Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden.

#### **Zu § 3 Satz 1 Nr. 5:**

Bei der Ausbildung und dem Training von Tieren sollte der Passus an die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) angepasst werden. In § 2 Abs. 5 TierSchHuV ist neben dem generellen Anwendungsverbot von Stachelhalsbändern für andere Mittel zur Ausbildung, Erziehung oder dem Training von Hunden das Kriterium der Schmerzhaftigkeit ausschlaggebend.

Damit gilt für Hunde eine deutlich geringere Grenze der Einwirkung, als dies momentan im Tierschutzgesetz formuliert ist. Gemäß § 3 Nr. 5 TierSchG ist es verboten, „ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“. Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Tierarten bis zur Grenze der Erheblichkeit leiden müssen und nur Hunden hier ein höherer Schutzstatus zuteilwerden soll. Das Wort „**erheblich**“ sollte daher in § 3 Nr. 5 gestrichen und durch „**vermeidbar**“ ersetzt werden.

#### **Zu § 3 Satz 1 Nr. 6:**

Ein Verbot der Zuschaustellung von Tieren, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, sollte auch für Online-Darstellungen und Angebote gelten. Dies sollte im aktuellen Entwurf ergänzt werden. Zudem sollten Personen, die ihre Tiere auf Online-Plattformen für den gewerbsmäßigen Einsatz von Werbezwecken zur Schau stellen (z. B. sogenannte „Petfluencer“) ebenso einer Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d unterliegen.

#### **Zu § 3 Satz 1 Nr. 7:**

Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich, s. Anmerkungen zu § 3 Satz 1 Nr. 8

#### **Zu § 3 Satz 1 Nr. 8:**

Ein Verbot des Ausbildens von Jagdhunden an lebenden Tieren, wie es z. B. an Füchsen in Schliefanlagen oder an lebenden Enten praktiziert wird, sollte im Tierschutzgesetz verankert und bundesweit umgesetzt werden. Es gibt mittlerweile Ausbildungsmethoden, die sich praktisch bewährt haben und ohne Einsatz

von lebenden Tieren auskommen; hierzu zählt beispielsweise die Arbeit mit toten Tieren, tiernahen Gegenständen und Duftstoffen. Dies wird in einigen Bundesländern bereits praktiziert. Es besteht kein vernünftiger Grund, weiterhin lebende Tiere für die Jagdhundausbildung einzusetzen und diesen dadurch erhebliche Leiden zuzufügen. Neben der Streichung des Passus in § 3 Nr. 8 „soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern“ sollte die Nummer 7 entsprechend angepasst werden.

**Zu § 3 Satz 1 Nr. 11:**

Die Worte „...nicht unerheblich...“ und der letzte Halbsatz sind zu streichen. Es sind abgesehen von Weide- /Gehegezäunen keine Sachverhalte vorstellbar, die den Einsatz von elektrischem Strom bei Tieren rechtfertigen könnten. Daher sollte diese Möglichkeit gestrichen werden.

**Zu § 3 Satz 1 Nr. 14 (neu):**

Nach der Nr. 13 ist folgende Nr. 14 neu anzufügen: ... „bei Tieren ein Verfahren des Heiß- oder Kaltbrandes anzuwenden.“.

**Zu § 3 Satz 1 Nr. 15 (neu):**

Nach der neu anzufügenden Nr. 14 ist eine weitere Nr. 15 anzufügen: „Tiere in den Geltungsbereich des Gesetzes einzuführen, zu verbringen und zu halten, an denen Handlungen, die nach diesem Gesetz verboten sind, vorgenommen wurden.“

Das explizite Verbot, Tiere einzuführen und zu halten, an denen verbotene Handlungen vorgenommen wurden, stellt ein klares Signal dar, dass Deutschland Handlungen, die dem Wohlergehen der Tiere schaden, nicht toleriert, selbst wenn diese Handlungen außerhalb seiner Grenzen durchgeführt wurden. Durch die explizite Erwähnung im Gesetz wird verhindert, dass Personen, die im Inland verbotene Handlungen nicht durchführen dürfen, diese im Ausland vornehmen lassen und die Tiere anschließend nach Deutschland einführen.

Hierzu sollten Übergangsvorschriften für bereits gehaltene Tiere formuliert werden.

**Zu § 3 Satz 1 Nr. 16 (neu):**

Nach der neu anzufügenden Nr. 15 ist eine weitere Nr. 16 anzufügen: „Tiere zum Zwecke der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die entsprechende Sachkunde nach § 4 Abs. 1 verfügen“.

Die Ergänzung dieses Punktes zielt darauf ab, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sicherzustellen, dass die Schlachtung unter den höchstmöglichen Tierschutzstandards erfolgt. Die Schlachtung von Tieren erfordert spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, um Leiden und Schmerzen so weit wie möglich zu minimieren.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Ausnahmen von der Betäubung von Wirbeltieren vor deren Tötung müssen – ähnlich wie die bereits vorhandenen Ausnahmen zur Ausübung der Jagd oder im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen – im Referentenentwurf ergänzt werden durch die Aufnahme der tiergerechten Tötungsmethode von Wirbeltieren in Freigehegen und in Stallungen in zoologischen Einrichtungen unter veterinärmedizinischer Aufsicht durch Kugelschuss ohne vorherige Betäubung. Der Kugelschuss als Methode der Tötung ist bei korrekter Ausführung bei Wildtieren, die in Gehegen gehalten werden, eine tierschutzgerechte Alternative zu anderen Tötungsmethoden. Letztere können bei vielen Wildtierarten nicht angewandt werden oder stellen eine stärkere Belastung der Tiere dar. Insbesondere das notwendige Handling bei alternativen Methoden stellt für viele Wildtiere eine hohe Belastung dar. Die

TVT empfiehlt, die Tötung mittels Kugelschuss für in Gehegen gehaltenen Wildtieren zuzulassen und ihre Durchführung unter tierärztliche Aufsicht zu stellen.

**Zu § 4 Abs 1a:**

Die Ausbildung zum/-r Zootierpfleger/-in beinhaltet u. a. das Erlernen des Tötens von Futtertieren und muss im Referentenentwurf als ausreichender Sachkundenachweis für das Töten von Nagetieren, Kaninchen und Geflügel anerkannt werden, ohne dass es eines zusätzlichen Befähigungsnachweises bedarf (vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (2003), Lernfeld 4: „Tötungsmethoden für Futtertiere“).

Satz 2 und 3 sollten gestrichen werden, um klarzustellen, dass jeder, der Wirbeltiere, also auch Fische und Geflügel betäubt und/oder tötet, sachkundig zu sein hat. Werden beide Sätze gestrichen, gilt Satz 1 auch für Fische und Geflügel.

**Zu § 4 b Satz 1 Nr. 3:**

Die Ermächtigungsgrundlage sollte gestrichen werden. Für das Schlachten von Geflügel sollten keine Ausnahmen von der Betäubungspflicht möglich sein. Die Notwendigkeit, Schmerz, Leid und Schäden bei der Schlachtung zu minimieren, gilt für Geflügel genauso wie für andere Schlachttiere. Moderne Betäubungsmethoden sind auch für Geflügel verfügbar und effektiv.

**Zu § 4 c Abs. 2 Nr. 4 c):**

Im Abs. 2 Nr. 4 sollte nach b) ein neuer Punkt c) angefügt werden  
„c) die zur Verfütterung an Wildtiere bestimmt sind“

Begründung: Küken von Hühnervögeln sind für viele Wildtiere (z. B. Kleinraubtiere und Vögel in Zoologischen Einrichtungen und Auffangstationen) ein artgemäßes Futter, das nicht durch andere Futtermittel adäquat ersetzt werden kann. Bei einem Verbot der Verfütterung in Deutschland müssen die Halter auf Futtertiere aus dem Ausland ausweichen, deren Haltung und Tötung nicht den strengen Vorgaben des deutschen Tierschutzgesetzes unterliegen. Es ist vorzuziehen, die tierschutzgerechte Haltung und Tötung in Deutschland zu regeln. Die Tötung von Hühnerküken ohne eine Nutzung als hochwertiges Futter oder für wissenschaftlich notwendige Tierversuche lehnen wir ab.

**Zu § 4 d) (neu):**

Es ist positiv, dass die Forderungen nach Videoüberwachungen an den Schlachtbetrieben nun endlich berücksichtigt werden. Allerdings sind die Vorschläge des Entwurfs nicht ausreichend und müssen nachgebessert werden.

Videokameras in den für den Tierschutz kritischen Bereichen sind in den meisten großen Schlachtbetrieben seit Jahren etabliert. Sie sollten unbedingt für alle Schlachtbetriebe, also auch für kleine Schlachtbetriebe, die weniger als 1.000 Großvieheinheiten oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, gelten. Die Vorgabe, Videokameras in kleinen Schlachtbetrieben erst, nachdem Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen, zu installieren, ist unzureichend. Bis zu diesem Zeitpunkt können Tierschutzverstöße lange Zeit unentdeckt geblieben sein. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben fanden zahlreiche gravierende Tierschutzverstöße der letzten Jahre statt.

Videoaufnahmen sollten nicht nur für behördliche Kontrollen, sondern auch für die betrieblichen Eigenkontrollen vorgesehen werden. Die Stichprobe hierzu könnte nach den Vorgaben von Art. 5 und 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. den Vorgaben des Handbuchs Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung i. g. F. erfolgen.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage für eine weiterführende Durchführungs-VO für die Videoüberwachung vorsieht.

Weiterhin wären folgende Ergänzungen wünschenswert:

- es fehlt in Absatz 3 ein Überwachungspunkt „beim/bis zum Eintritt des Todes“
- Es bleibt unklar, ob eine Videoüberwachung bei der Betäubung auch in den Gondeln bzw. dem Betäubungstunnel bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung erfolgen soll.
- Die Videoüberwachung darf nicht auf Kosten der notwendigen Überwachungs- und Kontrollfrequenzen gehen. Dies gilt weder für die Tierschutzbeauftragten noch für die Überwachungsbehörden. Die Videoüberwachung ist ein zusätzliches Kontrollinstrument und darf andere amtliche Kontrollen nicht ersetzen.

Es sollten Videoüberwachungssysteme vorgeschrieben werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Mit den Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz können Unregelmäßigkeiten erkannt und auffällige Tiere identifiziert werden. Der Aufwand der zu sichtenden Videosequenzen könnte dadurch auf ein Minimum reduziert werden.

**Zu § 5 Abs. 1 Satz 2:**

Eine Schmerzmittelgabe sollte grundsätzlich bei allen Eingriffen und bei allen Tierarten vorgesehen werden.

**Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1**

Eine Betäubung sollte auch für Schafe und Ziegen vorgesehen werden (wie es beispielsweise in der Schweiz praktiziert wird).

**Zu § 5 Abs. 3:**

Das betäubungslose Kastrieren von Tieren ist, unabhängig von der Tierart, mit z. T. erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren verbunden. Eine Kastration unter Betäubung und Schmerzausschaltung durchzuführen, ist heute möglich und erprobt. Geeignete Arzneimittel dafür sind vorhanden. Daher ist die Forderung nach einer Streichung dieser Praxis aus dem Tierschutzgesetz aus ethischen, wissenschaftlichen und praktischen Gründen i. S. des § 1 TierSchG zum Wohl der Tiere geboten. Moderne veterinärmedizinische Praktiken bieten effektive Methoden zur Schmerzausschaltung und Betäubung, die das Leiden der Tiere während der Kastration signifikant reduzieren oder eliminieren können.

Eine betäubungslose Tätowierung zur Kennzeichnung sollte verboten werden.

**Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz:**

Es wird begrüßt, dass die Ausnahme in für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern gestrichen wird. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung.

Geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen ergeben sich beispielsweise durch die Umstellung der Fütterung, die Einführung oder Änderung des Parasitenmanagements sowie die Änderung oder Anpassung des Schur- und Herdenmanagements. Die genauen Mehrkosten können aufgrund der Verschiedenheit der Betriebe unterschiedlich ausfallen. Anhand der Ergebnisse des Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) des BMEL werden die Kosten pro Fall im Durchschnitt über alle Maßnahmen auf 7,44 Euro pro Tier und Jahr geschätzt. Perspektivisch

könnte sich durch eine gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit und den flächendeckenden Einsatz entsprechender Rassen der zusätzliche Aufwand erheblich verringern beziehungsweise vollständig entfallen (MuD Tierschutz Projekte zur Schafhaltung: Verzicht auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern, Ergebnisse aus dem Netzwerk, 2021).

**Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5d):**

Die Kennzeichnung von Schweinen mittels Tätowier-/Schlagstempel ist zu streichen. Dies ist eine lange überholte Kennzeichnungsmethode und in den NL bereits verboten.

**Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:**

Der Wegfall ist zu begrüßen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Lokalanästhesie weiterhin ausschließlich vom Tierarzt durchgeführt werden darf. Einer Änderung hinsichtlich der Anwendung von Anästhetika durch nicht tierärztliches Personal (Tierhalter), vgl. Schweinekastration, kann aus Tierschutzgründen nicht zugestimmt werden.

**Zu § 6:**

Jede Amputation oder jede Entnahme von Organen oder Geweben bei einem Tier darf nur aus medizinischen Gründen und nicht aufgrund seiner Nutzung oder vorgesehenen Verwendung erfolgen. Alle Eingriffe, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, sollten daher grundsätzlich nur unter strengen tiermedizinischen Indikationen durchgeführt werden.

**Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 b)**

Dass die Ausnahme zur Kürzung der Rute bei jagdlich geführten Hunden weiterhin vom Tierschutzgesetz abgedeckt sein soll, ist unverständlich und nur durch die scheinbar gewichtige Lobbyarbeit der Jagdverbände zu erklären. Die TVT fordert diese Ausnahme ersatzlos zu streichen. Für diesen Eingriff liegt kein vernünftiger Grund i. S. des TierSchG vor.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Kupierverbotes bei Schafen (bei denen es wesentlich häufiger zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch lange, bewollte Schwänze kommt, als dies bei Jagdhunden der Fall ist) ist es unverständlich, dass dieser Ausnahmetatbestand erhalten bleiben soll.

Immer wieder werden mögliche Verletzungen an der Rute als Grund für die prophylaktische Amputation vorgeschoben und als vermeintlicher Tierschutzgrund angebracht. Es gibt aber keine belastbaren Daten und Studien, die sich mit Rutenverletzungen bei Jagdhunden befassen und sich zudem auf die Situation in Deutschland übertragen lassen. Insgesamt zeigen vorliegende Studien in anderen Ländern, dass Schwanzverletzungen bei Hunden selten sind und wenn sie auftreten, nur geringfügig sind. Einzig aus Schottland gibt es eine Studie, die das Auftreten bei Rutenverletzungen unter einem Verbot des Rutenkupierens untersuchte. Das Vorkommen von Rutenverletzungen war aber auch hier nur geringgradig erhöht und therapeutisch waren zum Großteil nur einfache konservative tiermedizinische Behandlungen nötig. Hinzu kommt, dass es sich in Schottland um spezielle Niederwildjagden, z.B. auf Grouse, handelt, die in Deutschland nicht mehr stattfinden. In vielen anderen Ländern gilt bereits ein Amputationsverbot auch für Jagdhunde und es sind keine relevanten Daten bekannt, die aufzeigen, dass es bei unkupierten Ruten zu vermehrten, schwerwiegenden Rutenverletzungen kommt.

Darüber hinaus ist die Rute für Hunde ein wichtiges Ausdrucksmittel für die innerartliche Kommunikation. Auch bei einer nur teilweisen Amputation der Rute liegen Einschränkungen im Kommunikationsverhalten von Hunden vor. Zudem ist die Rute auch wichtig für die Steuerung und das Balancehalten bei Bewegungsabläufen zu Land und im Wasser. Die Ruten der betroffenen Welpen werden üblicherweise in den ersten fünf Lebenstagen kupiert. Dies geschieht in der Regel ohne eine



Betäubung. Mittlerweile wurde nachgewiesen, dass Neugeborene ein mindestens so hohes Schmerzempfinden haben wie adulte Tiere. Daher müsste bei diesem Eingriff zumindest eine tierärztlich vorgenommene Schmerzausschaltung erfolgen. Problematisch ist zudem, dass bei wenige Tage alten Welpen - auch wenn sie später nur in Jägerhände abgegeben werden- nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere tatsächlich auch jagdlich geführt bzw. für den Einsatz als Jagdhund geeignet sind. In praxi wird bis heute der gesamte Wurf kupiert, und somit wissentlich und vorsätzlich gegen die Intention von § 6 TierSchG verstoßen (Amputation nur in Einzelfällen bei jagdlich geführten Hunden). Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kann das Kupieren von Ruten auch langfristige gesundheitliche Nachteile haben. Aufgrund der Durchtrennung von Nervenwurzeln der Rute, können chronische Rückenschmerzen oder Lähmungen entstehen sowie eine lebenslange Schmerzhaftigkeit der kupierten Rute vorhanden sein. Verletzungen an der Rute treten v.a. bei kurzhaarigen Stöberhunden an der Rutenspitze auf. Statt der Amputation der Rute gibt es mildere und verhältnismäßigere Mittel, die eingesetzt werden können, um das Verletzungsrisiko bei jagdlich geführten Hunden zu reduzieren und trotzdem die Unversehrtheit des Tieres zu erhalten. Hierzu zählen z. B. der Einsatz langhaariger Rassen, die Anwendung sog. Rutenschoner oder die langfristige Anpassung von Zuchtzielen auf z. B. längere Behaarung und eine robuste Rutenbeschaffenheit.

#### **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 b:**

Pferde werden mittlerweile sicher und zuverlässig mittels Transponder gekennzeichnet. Für eine alleinige, bzw. zusätzliche Kennzeichnung durch Schenkelbrand gibt es keinen vernünftigen Grund und keine Rechtsgrundlage mehr, daher muss dieser Satz ersatzlos gestrichen werden.

#### **Zu §§ 7 - 10**

Konkrete Regelungen zu Tierversuchen in zwei Rechtsvorschriften zu behandeln ist mehr als unglücklich. Es wird daher vorgeschlagen, den Komplex Tierversuche in einer Rechtsverordnung, nämlich der Tierschutz-Versuchstierverordnung zu bündeln. Da seitens des BMEL hinsichtlich der Tierversuche keine Änderungen im TierSchG und der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgesehen sind, wird auch seitens der TVT auf eine Kommentierung dieses Rechtsbereiches verzichtet.

#### **Zu § 11 Abs. 1:**

Unter dem § 11 müssen künftig auch andere Formen der Tiernutzung erfasst werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig erfolgen. Als Beispiele sind die Nutzung von Tieren im Rahmen der tiergestützten Intervention, als Schulhunde oder beim „Puppy-Yoga“ zu nennen. Im Rahmen der Schulpädagogik und der TGI werden z. B. auch Wirbellose wie Achatschnecken und Vogelspinnen gehalten. Auch diese Tiere haben spezielle Bedürfnisse (Sicherheit, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungsfreiheit etc.), welche überprüfbar gewährleistet werden müssen.

#### **Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3:**

Nr. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „3. Tiere in einem Tierheim, **einer Pflegestelle, einer Auffangstation, einem Gnadenhof** oder ähnlichen Einrichtung halten, ...“

Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfe spielen eine wichtige Rolle in der Rettung, Rehabilitation und langfristigen Versorgung von Tieren. Die Aufnahme von Pflegestellen, Auffangstationen und Gnadenhöfen in § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, soll sicherstellen, dass auch hier adäquate Tierschutzstandards eingehalten werden. Dazu gehört eine behördliche Überprüfung bei der Erlaubniserteilung.

### **Zu § 11 Abs. 1 Nr. 8:**

Auch wer Tiere im Internet zur Schau stellt („Petfluencer“) sollte auch den Erlaubnisvorbehalt des § 11 fallen. Diese Tiere werden häufig um „nette Bilder“ zu produzieren in mit Angst und Stress verbundene Situationen gebracht.

Tätigkeiten wie die Tiergestützte Intervention (TGI), das Tiergestützte Coaching oder anderweitige vergleichbare Angebote mit Tieren (z. B. Schulhunde) werden in dem jetzigen Erlaubnisvorbehalt nur zu einem sehr geringen Anteil berücksichtigt. Diese Einsätze können aber mit erheblichen, tierschutzrelevanten Belastungen für die Tiere verbunden sein. Diese sind zumeist der mangelhaften Sachkunde des Tierhalters/Anbieters geschuldet. Deshalb sind bei den verantwortlichen TGI-Kräften umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Umgang mit der jeweiligen Tierart zwingend erforderlich, um tiergerechte Einsätze zu gewährleisten.

Dies hat die AG Tierschutz der Länder bereits auf ihrer Sitzung am 03. Mai 2022 erkannt und in einem Beschluss diese Forderung an das BMEL gerichtet. Die AGT hat auch festgestellt, dass nach momentaner Rechtslage für die Einordnung der Haltung von Tieren zu sog. sozialen oder therapeutischen Zwecken als erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a) oder 8 d) TierSchG die Gewerbsmäßigkeit des Einsatzes, d.h. eine an den Einsatz der Tiere geknüpfte Gewinnerzielungsabsicht als wesentliche Voraussetzung gegeben sein muss. Bei der Haltung von Tieren in Einrichtungen wie psychiatrischen Kliniken, Seniorenheimen, Kitas und Schulen, bei der für den Einsatz der Tiere meist keine Gelder direkt vereinnahmt werden oder mit deren Haltung auch nicht um „Kunden“ geworben wird, liegt diese Voraussetzung im Allgemeinen jedoch nicht vor. Hier steht in der Regel der soziale Aspekt im Vordergrund. Weiterhin hat die AGT festgestellt, dass nach derzeitiger Rechtslage viele der im Rahmen der TGI ausgeübten Tätigkeiten nicht der Erlaubnispflicht unterfallen. Ein Nachweis der Sachkunde, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung der Tierart für den vorgesehenen Einsatz, aber auch des Einzeltieres und auf Anzeichen von Stress, ist jedoch zwingend erforderlich. Einrichtungen und Tätigkeiten, für die keine Erlaubnispflicht besteht, fallen nicht unter § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 TierSchG und unterliegen damit nicht der besonderen behördlichen Aufsicht. Zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der tiergestützten Intervention muss ein eigener Erlaubnistatbestand in den § 11 TierSchG aufgenommen werden. Die Erlaubnispflicht ist dabei nicht an die Gewerbsmäßigkeit zu koppeln, muss grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Nutztierarten gelten und darf nicht am „Halten“ der Tiere festgemacht werden, sondern muss an die Ausübung von Tätigkeiten der tiergestützten Intervention gebunden sein. Der aktuelle Referentenentwurf zur Novellierung des TierSchG hat diesen bedeutenden Beschluss des Expertengremiums AGT bisher nicht aufgegriffen. Die TVT hat bereits im August 2023 das BMEL aufgefordert, den § 11 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

### **Zu § 11 Abs. 1 Nr. 8 c):**

Die Nr. 8 c) sollte zur Klarstellung um den Begriff „Pferdepension“ oder synonym „Pensionspferdehaltung“ erweitert werden.

Die Ergänzung von Pferdepensionen in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes soll die jahrelangen Diskussionen um diese Form der Pferdehaltung beenden. Pferdepensionen beherbergen oft eine hohe Anzahl von Pferden unter kommerziellen Bedingungen. Wie Reit- oder Fahrbetriebe haben sie eine direkte Verantwortung für das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Pferde. Die Aufnahme in das Erlaubnissystem stellt endlich sicher, dass diese Einrichtungen angemessene Tierschutzstandards einhalten, angefangen bei der Unterbringung über die Fütterung bis hin zur tiermedizinischen Versorgung. Die explizite Nennung von Pferdepensionen neben Reit- und Fahrbetrieben trägt der

Tatsache Rechnung, dass alle diese Einrichtungen vergleichbare Anforderungen an die Tierhaltung und -pflege haben. Dies gewährleistet, dass für alle Betriebe, die gewerblich Tiere halten und betreuen, dieselben Regelungen gelten. Zudem bietet die Antragsstellung für eine Erlaubnis Gelegenheit für eine individuelle Beratung durch die zuständigen Behörden oder durch Beratungseinrichtungen. Dies verpflichtet Betreibern von Pferdepensionen dazu, Sachkunde nachzuweisen, ihre Betreuungsstandards zu verbessern und bestehende Mängel zu beheben.

**Zu § 11 Abs. 1 Nr. 8 f):**

Es sollte klar formuliert werden, dass eine Erlaubnispflicht für alle Hundetrainer gelten muss, also nicht nur im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit, sondern auch für diejenigen, die ausschließlich innerhalb eines Vereins agieren. Da es bisher keine einheitlichen Vorgaben zum tierschutzgerechten Training von Hunden gibt, wäre eine an aktuellen Tierschutzstandards orientierte Hundeausbildungsverordnung zu empfehlen, an die sich alle, die Hunde trainieren, halten müssen. Eine Ermächtigung zum Erlass einer solchen Verordnung sollte im Tierschutzgesetz verankert werden.

**Zu § 11 Abs 1**

Es sollte **nach Nr. 8 eine Nr. 9** eingefügt werden:

„Wildtiere zum Zweck der Rehabilitation mit dem Ziel der Wiederauswilderung aufnehmen will“

Die Aufnahme, Rehabilitation und Wiederauswilderung stellen hohe Anforderungen an die Sachkunde der Tierhalter. Sowohl die unsachgemäße Pflege verletzt oder verwaist aufgefundenen Wildtiere als auch deren nicht ausreichende Vorbereitung auf ein Leben in der Wildbahn bergen das Potential für erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Deshalb sollte die Aufnahme von Wildtieren zur Rehabilitation erlaubnispflichtig sein.

**Zu § 11 Abs. 2 a):**

Es ist positiv zu werten, dass eine Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden Führung von Bestandsbüchern für gewerbsmäßige Züchter und Händler von Wirbeltieren vorgesehen werden soll. Im Hinblick auf Hunde und Katzen kann dies beim Vorgehen gegen unseriöse Zuchten und Händlern ein wirksames Kontrollinstrument darstellen. Die Verpflichtung zum Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere sollte direkt (ohne Verordnungsermächtigung) ins Gesetz aufgenommen werden.

**Zu § 11 Abs. 4):**

Im Absatz 4 ist die Tierart „Großkatzen“ zu streichen und die Tierart „Pinguine“ einzufügen.

Die TVT spricht sich dafür aus, dass die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren nach dem Gutachten des BMEL auch für reisende Unternehmen gelten müssen. Die Zugrundelegung nur der Zirkusleitlinien ist nicht mehr zeitgemäß. Mit den meisten Säugetieren wird in Zoologischen Einrichtungen ebenso intensiv trainiert wie in reisenden Unternehmen. Dieses wurde bereits in die Bedingungen des Säugetiergutachtens aufgenommen. Die Haltung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Pinguinen und Robben in reisenden Unternehmen sollte verboten werden, da in reisenden Unternehmen die Mindestanforderungen (Säugetiergutachten) an die Haltung dieser Arten nicht sichergestellt werden können. Eine Absenkung der Haltungsanforderungen für reisende Unternehmen ist nicht mehr begründbar.

Die Haltung von Großkatzen kann in reisenden Unternehmen jedoch tierschutzgerecht, gestaltet werden, da diese Tiere von Natur aus wenig bewegungsaktiv sind und durch Training und ein bis zwei

Vorstellungen kognitiv und körperlich tiergerecht gefordert werden können. Insgesamt sollten jedoch die Anforderungen der mehr als 20 Jahre alten Zirkusleitlinien dringend dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden.

#### **Zu § 11 Abs. 8:**

Der seinerzeit gut gemeint eingeführte Abs. 8 im § 11 hat sich in der vorliegenden Form nicht bewährt, da er in den Betrieben nicht umgesetzt worden ist. Daher ist eine Präzisierung, Dokumentation und Sanktionierung im Rahmen des § 11 Abs. 8 des Tierschutzgesetzes, dringend erforderlich. Die Dokumentation von Eigenkontrollen und die Bewertung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhöht die Transparenz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, ermöglicht es dem Tierhalter frühzeitig Probleme zu erkennen und zu handeln und erleichtert die Überwachung durch zuständige Behörden. Durch festgelegte Dokumentationspflichten können Behörden leichter überprüfen, ob Betriebe die Anforderungen des § 2 tatsächlich einhalten. Dies ermöglicht eine effizientere Identifizierung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Bei Verstößen gegen die Dokumentationspflicht oder das Nichterreichen der festgelegten Tierschutzstandards sollten Sanktionen festgelegt werden. Diese können Bußgelder, Auflagen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen oder in schwerwiegenden Fällen ein Tierhalteverbot umfassen.

#### **Zu § 11 a:**

Es sollte eine Ermächtigungsgrundlage ergänzt werden, in der Einzelheiten für eine Erhebung und Dokumentation tierbezogener Indikatoren geregelt werden.

#### **Zu § 11 b:**

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass der § 11b TierSchG im vorliegenden Entwurf in großem Umfang überarbeitet wird und erweitert werden soll.

Dass einzelne Qualzuchtmerkmale unter § 11b Abs. 1a aufgelistet werden, trägt zur Konkretisierung bei. Allerdings sollte die aufgeführte Liste angepasst werden. Laut Gesetzestext soll es sich um eine Symptomliste handeln, allerdings werden hier teilweise Symptome genannt („Lahmheit“, „Entzündungen der Haut“), andererseits wird aber nur das Qualzuchtmerkmal und nicht das möglicherweise resultierende Symptom („Entropium“, „Ektropium“) dargestellt. Hier sollte einheitlich darauf geachtet werden, dass relevante, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Qualzuchtmerkmale gelistet werden, die auch für andere Tierarten neben Hund und Katze relevant sind.

Die nach Abs. 4 Nr. 1 genannte Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung sollte, wie im Entwurf vorgesehen, dazu genutzt werden, die Merkmalsliste und mögliche daraus resultierende klinische Symptome, nach aktuellem wissenschaftlichen Stand, detailliert zu konkretisieren.

In Abs. 1 b sollte der Passus, „die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen“ umformuliert werden. Gerade die internationalen Zucht- und Rassestandards sind häufig nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar und haben erst zum Problem der Extremzuchten geführt bzw. erheblich dazu beigetragen. Die Grundlage der Entscheidung, ob ein Tier zur Zucht verwendet werden darf, muss sich an aktuellen veterinärmedizinischen Erkenntnissen orientieren. Es ist davon auszugehen, dass mit der Formulierung im Entwurf rassespezifische Gesundheitsuntersuchungen gemeint waren, die innerhalb von Zuchtordnungen häufig vorgegeben werden (z. B. Röntgenuntersuchungen, Gentests, etc.). Diese sollten natürlich mitberücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck sollten Zuchtverbände zu einer Dokumentation verpflichtet werden. Die erhobenen Gesundheitsdaten (z.B. bzgl. Heterozygotie, Gentests, Zuchtwert, Erkrankungen, Lebensalter und Todesursache etc.) sind dann in internationalen Datenbanken für Wissenschaft und Züchter zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang wäre auch ein verpflichtender Sachkundenachweis für alle Personen, die regelmäßig Tiere züchten (unabhängig von der Tierzahl) zu fordern. Vergleichbar mit §11 Abs. 1 Nr. 8 wäre durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen von § 2 und § 11b TierSchG eingehalten werden

Ebenso wie Händler nach § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG, sollten auch Züchter dazu verpflichtet werden, bei der Abgabe eines Tieres entsprechende Informationen an die zukünftigen Halter weiterzugeben.

Dass das Ausstellungsverbot gemäß §11 b Abs. 3a neben § 10 TierSchHuV nun auch für andere Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen gelten soll, ist sehr zu begrüßen, da z. B. auch bei Katzensausstellungen häufig Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden. Das Ausstellungsverbot für Tiere mit § 11b-relevanten Merkmalen sollte auch für die Zuschaustellung auf Online-Plattformen (z. B. Social Media) gelten und daher in § 11 d Abs. 1 TierSchG aufgenommen werden (zusätzlich zum Anbieten von lebenden Tieren auf Online-Plattformen gemäß §11d Abs. 3). Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, müssen hierfür detaillierte Auslegungshinweise zur Umsetzung bei den verschiedenen Tierarten erstellt werden.

Eine Unfruchtbarmachung (§11b Abs. 2) bei Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln ist z.T. schwierig. Daher sollten für diese Tierklassen auch explizit andere Möglichkeiten der Konzeptionsverhütung mit aufgenommen werden.

Grundsätzlich sollten alle Ausstellungen mit Tieren inkl. private Tierbörsen (gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG sind nur gewerbsmäßige Tierbörsen erfasst) einer tierschutzrechtlichen Meldepflicht unterliegen, um den Behörden bessere Möglichkeiten zur Planung und gezielten Durchführung von Kontrollen zu geben.

Klar zu kritisieren ist, dass die geänderten Vorschriften nach § 11b Abs. 1b und Abs. 2 Nr. 2 erst nach einer Übergangsfrist **von 15 Jahren (!)** in Kraft treten sollen (§ 21 Abs. 6c), damit wird praktisch über viele Jahre das weiterhin „legitimiert“, was bereits jetzt schon verboten ist.

In Bezug auf Hunde und Katzen würde das bedeuten, dass mehrere Generationen von Zuchttieren bei Hunden und Katzen noch nicht unter die aktuelle Gesetzgebung fallen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund fraglich, dass der § 11b schon seit vielen Jahren besteht und entsprechend umgesetzt sein müsste. Auch im aktuell noch gültigen § 11b TierSchG ist bei einem Tier, das selbst entsprechende Merkmale aufweist, zu erwarten, dass auch die Nachkommen diese Merkmale haben und die Zucht ist somit verboten. Die Übergangsfrist ist daher zu streichen, bzw. auf max. 3 Jahre zu begrenzen.

Für Tiere mit § 11b-relevanten Merkmalen wäre zudem ein Import- und Handelsverbot im Tierschutzgesetz aufzunehmen (siehe Anmerkungen zu § 12). Dies ist auch im Hinblick auf das internationale Zucht- und Ausstellungswesen wichtig.

Insgesamt wäre es zu begrüßen, wenn fachlich kompetent besetzte Kommissionen eingerichtet werden würden, die bezüglich § 11 b TierSchG sowohl Amtstierärzte als auch praktische Tierärzte und Züchter/Zuchtvereine beraten, um zu einer wissenschaftlich fundierten und einheitlichen Umsetzung beizutragen.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht in der Ausgestaltung des § 11 b TierSchG insgesamt zwischen Nutz- und Heimtieren differenziert werden müsste. Die derzeitigen Formulierungen stellen erkennbar auf die Reglementierung der Heimtierzucht ab, lassen aber außer Acht, dass die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere in ihrer Zielsetzung europäischem und nationalem Tierzuchtrecht unterliegt und vor allem mögliche Maßnahmen der zuständigen Behörde (§ 11 b (2), Anordnung der Unfruchtbarmachung) nicht geeignet sind, Qualzuchten im Nutztierbereich gezielt entgegenwirken zu können. Insofern wäre auch der Maßnahmenkatalog für die zuständigen Überwachungsbehörden sinnvoll zu erweitern.

#### **Zu § 11c Abs. 2:**

Das Verbot der Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an Endverbraucher ist zu begrüßen, es sollte zudem auch das Hältern in Gastronomie und Handel verboten werden.

#### **Zu § 11 c Abs. 3:**

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass im vorliegenden Entwurf eine Ergänzung vorgenommen wurde, die besagt, dass das Feilbieten von Tieren an öffentlichen Plätzen durch gewerbsmäßige Züchter oder Händler nicht erfolgen darf. Wichtig wäre das Wort „**gewerbsmäßig**“ zu streichen, da sonst gerade im Hinblick auf den unseriösen Tier- und Welpenhandel zu viele Schlupflöcher bestehen bleiben. Hier werden oft einzelne Hunde abgegeben und als private Abgabe getarnt, obwohl es sich um eine gewerbsmäßige Tätigkeit nach TierSchG handelt.

#### **Zu § 11 d:**

Es stellt sich zunächst die Frage, was unter „Onlineplattformen“ zu verstehen ist? Aus fachlicher Sicht müsste jedes Anbieten im Internet erfasst werden, weil sonst davon auszugehen ist, dass nicht seriöse Anbieter die Plattformen umgehen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass erstmals Regelungen in Bezug auf den Onlinehandel mit lebenden Tieren im Tierschutzgesetz aufgenommen werden sollen. Dazu gehören, dass Name und Adresse von Verkäufern und die eindeutige Identifizierbarkeit des Tieres verpflichtend bei den jeweiligen Online-Plattformen hinterlegt werden müssen (§ 11d Abs. 1). Allerdings sind diese Vorgaben nicht weitreichend genug und lassen zu viel Spielraum für Täuschungen und Betrug durch unzureichende Rückverfolgbarkeit. Dies ist vor allem im Hinblick auf den unseriösen Tier- und Welpenhandel, der mit einer Vielzahl von Tierschutzproblemen einhergeht, kritisch zu sehen ist. Namen und Anschrift von inserierenden Personen lassen sich leicht fälschen, es wäre daher unbedingt erforderlich, einen eindeutigen Identitätsnachweis (z. B. mit Personalausweis) verpflichtend bei den Plattformbetreibern zu hinterlegen.

Auch die aktuelle Formulierung („freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet“) bezüglich der Identifizierbarkeit der Tiere sollte geändert werden. Bezüglich §11 d Abs. 1 Nr. 2 sollte eindeutig festgelegt werden, dass jeder Hund und jede Katze, die online angeboten werden, mit einem Transponder bzw. Mikrochip gekennzeichnet und auf den Verkäufer registriert sein muss. Daher ist es auch essenziell, eine Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen direkt im Tierschutzgesetz zu verankern (siehe Forderung unter § 2a). Nur durch die eindeutige Rückverfolgbarkeit von Anbieter und Tier werden sich betrügerische Machenschaften im Onlinehandel verhindern lassen. Nicht nur Betreiber von größeren Online-Plattformen sollten unter die gesetzlichen Regularien fallen, sondern auch Händler, die eigene Verkaufsseiten betreiben.

Tierheime und Tierschutzvereine, die Tiere aus dem In- oder Ausland vermitteln, sollten zudem die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und/oder Nr. 5 bei den jeweiligen Plattformen vorweisen müssen, bevor sie Tiere inserieren.

Positiv zu erwähnen ist, dass tierschutzwidrig kupierte Tiere oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen nach dem aktuellen Entwurf nicht mehr online angeboten werden dürfen (§ 11d Abs. 3). Für Tiere aus dem Tierschutz sollten hier allerdings Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

#### **Zu § 12:**

Auch wenn das tierschutzwidrige Amputieren in Deutschland nach TierSchG verboten ist, findet leider immer noch häufig ein „Kupiertourismus“ statt, d.h. Tiere werden tierschutzwidrig außerhalb Deutschlands kupiert (v.a. Hunde an den Ohren oder Ruten) und dann (wieder) nach Deutschland verbracht. Für tierschutzwidrig kupierte Tiere muss daher ein grundsätzliches Importverbot gelten (wie es z. B. in der Schweiz geregelt ist). Zudem sollte auch ein Importverbot für Tiere mit § 11b-relevanten Merkmalen (Qualzuchten) gelten. Diesbezügliche Regelungen sollten in § 12 TierSchG aufgenommen werden.

#### **Zu § 12 Abs. 2 Nr. 3:**

Das geltende TierSchG räumt ein, dass das BMEL ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung ...soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten. Von dieser bereits vorhandenen Ermächtigung sollte das BMEL Gebrauch machen, um den Export lebender Tiere in bestimmte Länder außerhalb Europas nun endlich zu verbieten (siehe Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW: Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebeltiertransporten in Drittstaaten, Februar 2021).

#### **Zu § 13 a:**

Das Bundesministerium sollte endlich von seiner Ermächtigung Gebrauch machen und Anforderungen an das Prüfverfahren für Stalleinrichtungen, Schlachteinrichtungen und Betäubungsanlagen festlegen. Dabei sollte von einem „freiwilligen“ auf ein „obligatorisches“ Prüfverfahren umgestellt werden. Die wäre ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Fehlinvestitionen, zur Gleichbehandlung und zur Entlastung der Behörden.

Weiterhin ist dieses Prüfverfahren auch um Heimtierzubehör und Heimtierhaltungssysteme zu erweitern. Dies ist notwendig, da die Anzahl der Haushalte mit Heimtieren stetig wächst, und damit auch die Verantwortung, diesen Tieren ein tier- und verhaltensgerechtes Umfeld zu bieten. Heimtierzubehör und Haltungssysteme spielen eine entscheidende Rolle für das Wohlbefinden der Tiere, vergleichbar mit der Bedeutung von Aufstallungssystemen und Betäubungsgeräten für Nutztiere.

#### **Zu § 13b:**

Durch § 13 b TierSchG sind seit 2013 den Bundesländern Möglichkeiten gegeben, Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen zu ergreifen. Die Zuständigkeit zum Erlass einer sogenannten Katzenschutzverordnung (die in der Regel eine Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in den entsprechenden Gebieten beinhaltet), wird von den Landesregierungen in der Regel auf die Kommunen (Gemeinden oder Landkreise) delegiert, so dass jede Kommune die Sachlage selbst prüfen muss. Dies führt aktuell zu einer viel zu geringen bzw. sehr lückenhaften Umsetzung, obwohl vielerorts ein Tierschutzproblem der freilebenden Katzen besteht.

Außerdem ist § 13 b TierSchG nicht präventiv anwendbar und greift erst, wenn bei freilebenden Katzen bereits „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem

jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind“ vorliegen. Die TVT regt daher an, den Paragraphen entsprechend umzuformulieren, um den Schutz freilebender Katzen einfacher und effektiver umsetzen zu können.

Insgesamt wäre eine im TierSchG verankerte, bundesweit gültige Kastrationspflicht (gekoppelt mit einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht) für Katzen mit Freilaufmöglichkeit (wie es z. B. auch im Tierschutzgesetz ist Österreich festgelegt ist) ein zielführender Schritt, um eine Vereinheitlichung zu schaffen und die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen flächendeckend zu reduzieren.

Positiv zu erwähnen ist, dass im vorliegenden Entwurf in § 18 eine Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen gegen § 13 b TierSchG bei ergänzt wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 3b)).

#### **Zu § 16 Abs. 1:**

Eine behördliche Kontrollverpflichtung bei Tierbörsen mit gewerbsmäßigen Anbietern während der gesamten Dauer der Börse wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und erscheint wegen der schwindenden Bedeutung dieser Veranstaltungen nicht als verhältnismäßig. Es wäre zielführender, gewerbsmäßige Anbieter ganz von Tierbörsen auszuschließen.

Auch „Ausstellungen“, verbunden mit einer Meldepflicht, sollten hier aufgeführt werden.

Die bei Tierbörsen vorgesehene Ausweitung der Kontrollen auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sind ohne die direkte Beteiligung der Polizei nicht durchführbar. Zudem sind diese Orte nicht unter der Verantwortung des Börsenbetreibers, der dort in der Regel auch kein Hausrecht hat.

#### **Zu § 16 Abs. 3:**

Der Passus im letzten Satz „und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird“ sollte gestrichen werden. Eine Tierhaltung muss immer im Gesamtkontext des Haltungsumfelds beurteilt werden, eine alleinige Vorführung der Tiere außerhalb der Wohnräume ist in der Regel nicht ausreichend, da vom Haltungsumfeld ausgehende Leiden und Mängel ansonsten nicht erkannt werden können (z. B. bei Katzen: fehlende dreidimensionale Strukturierung, ungeeignete Katzentoiletten, ungeeignete Gruppenzusammensetzung, fehlende geeignete Rückzugsmöglichkeiten, keine räumliche Trennung von Futter-, Wasser- und Ausscheidungsplätzen).

#### **Zu § 16 a:**

Im Absatz 1 sollte nach der Nr. 1 folgende Nr. 1. a) eingefügt werden:

„zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3 die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang in einer anerkannten/zertifizierten Einrichtung anordnen“,

Durch die explizite Anforderung, dass betroffene Personen u. U. einen Sachkundelehrgang besuchen und erfolgreich abschließen müssen, wird sichergestellt, dass sie über das erforderliche Wissen verfügen, um ihre Tiere tiergerecht zu halten und zu pflegen. Die Forderung, dass der Sachkundelehrgang in einer anerkannten oder zertifizierten Einrichtung absolviert werden muss, gewährleistet eine hohe Qualität und Relevanz der vermittelten Inhalte. Zertifizierte Einrichtungen erfüllen bestimmte Standards in Bezug auf Lehrplan, Lehrkräfte und Lehrmethoden, was die Effektivität der Ausbildung sicherstellt. Die explizite Nennung eines Sachkundelehrgangs als Maßnahme zur Beseitigung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gibt den zuständigen Behörden ein konkretes Instrument an die Hand, mit dem sie auf festgestellte Mängel reagieren können.

#### **Zu § 16 k:**

Die Verankerung einer/eines Bundestierschutzbeauftragten ist zu begrüßen. Die Amtszeit sollte für mind.



5 Jahre gelten und unabhängig von der Zusammensetzung eines neuen Bundestages sein. Eine Wiederbestellung /Bestätigung im Amt sollte möglich sein.

**Zu § 16 l:**

Die Vorschläge des Entwurfs sind positiv. Sie sollten allerdings unbedingt auch für kleine Wiederkäuer und Equiden gelten. Auch Geflügel sollte berücksichtigt werden (Kennzeichnung der Behältnisse bei gehäuften Verenden).

**Zu § 16 m:**

Es sollten auch Haltungsbetriebe kontrolliert werden können, die die Tiere nicht zu Erwerbszwecken gehalten haben.

Ergänzt werden sollte auch, dass der Betrieb, der Tierkörper verarbeitet, eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde hat, wenn Tiere bei Abholung oder Anlieferung nicht tot sind, sie Auffälligkeiten haben, die auf eine nicht sachgerechte Tötung hinweisen, sie extreme Abmagerung, Anzeichen (chronischer) Krankheiten oder ältere Verletzungen zeigen. Ebenso sollten Betriebe gemeldet werden, die überdurchschnittlich viele Tierkörper abholen lassen. Ein amtlicher Vertreter sollte routinemäßig täglich eine bestimmte Anzahl an Tierkörpern untersuchen.

Zudem sollten die Fahrer der VTN-Betriebe geschult werden, Tiere zu erkennen, welche Merkmale von Tierschutzverstößen aufweisen. Diese Tiere müssten im VTN-Betrieb angemeldet werden und gesondert dem amtlichen Personal zum Zwecke weiterer Untersuchungen präsentiert werden.

Die Bestimmungen zur Kennzeichnungspflicht sollten nachgebessert werden, so dass auch Jungtiere gekennzeichnet werden müssen, insbesondere Kälber, die vor dem siebten Lebenstag gestorben sind.

In der Begründung zum § 16 m wird eingehend auf Ferkel eingegangen, jedoch wird nicht berücksichtigt, dass gerade verendete Kälber < 7 Tage, die nach geltendem Recht nicht gekennzeichnet sein müssen, potentiell tierschutzrelevant sein können. Gerade für die männlichen Kälber der Milchrasen stellt die eingeschränkte Nutzbarkeit der Tiere häufig ein wirtschaftliches Problem dar. Verschärft wird die Lage durch die Vorgaben der nationalen Transport-VO, wonach Kälber frühestens ab dem 28. Lebenstag transportiert werden dürfen. Dies kann dazu führen, dass eine tierschutzgerechte Versorgung evtl. nicht immer erfolgt, sondern ein Verenden dieser Tiere billigend in Kauf genommen wird. Angesichts der fehlenden Verpflichtungen der Kennzeichnung und der HIT-Meldung der < 7-Tage alten Kälber fallen Verendungen dieser Tierkategorie derzeit statistisch nicht ins Gewicht. Die Mortalitätsrate der Tiere < 7 Tage ist somit nicht ermittelbar. Im Entwurf müsste zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht bei Verenden aufgenommen werden, dass lebend geborene Kälber umgehend nach Geburt in der HIT zu melden sind. Die HIT-Datenbank müsste zudem im neuen TierSchG explizit als Instrument zur Ermittlung der Mortalitätsraten von Rindern für Behörden freigegeben werden (was zumindest derzeit in Bayern nicht der Fall ist, nur für Tierseuchenbelange).

**Zu § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:**

Im § 17 (2) Satz 1 Nr. 1 wird ein „neuer“ unbestimmter Rechtsbegriff „beharrlich“ im Zusammenhang mit „wiederholt“ eingeführt. Dies erscheint eine vermeidbare Begriffsdoppelung zu sein. Die Bedeutung sollte erklärt oder der Begriff vermieden werden.

**Zu § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:**

Der Begriff „Gewissucht“ irritiert in diesem Zusammenhang, inwieweit hier eine psychische Erkrankung

oder eine kriminelle Gesinnung gemeint ist. Dies sollte erklärt oder ggf. ersetzt werden.

#### **Zu § 21 Abs. 1a:**

Es sind klare Fristen für das Ende der Anbindehaltung von über sechs Monate alten Rindern in allen Haltungsformen festzulegen. Die aktuelle Fassung des Referentenentwurfes ermöglicht (bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3) die Anbindehaltung in Beständen unter 50 Rindern dauerhaft fortzuführen oder in einer Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 noch weitere Übergangsfristen zu ermöglichen. Es erschließt sich die Rechtfertigung nicht, dass eine einerseits verbotene Haltungsform in Kleinbetrieben weiterhin zu tolerieren ist, da es sich bei 50 Rindern um keinen Kleinbetrieb handelt. 20 Rinder scheinen hier eine sachgerechte Grenze.

#### **Zu § 21 Abs. 5 Nr. 2:**

Der § 21 Abs. 5 Nr. 2, wonach Händler bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden muss zukünftig auch für Züchter gelten. Außerdem fehlt eine Sanktionsmöglichkeit, wenn die Informationen nicht ausreichend/falsch sind.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wäre: „Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf die niedergelegten Informationen Nachbesserungen und/oder Änderungen anordnen, sofern diese nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen“.

#### **Zu § 21 Abs. 6c:**

Klar zu kritisieren ist, dass die geänderten Vorschriften nach § 11b Abs. 1b und Abs. 2 Nr. 2 erst nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren (!) in Kraft treten sollen (§ 21 Abs. 6c), damit wird praktisch über viele Jahre das weiterhin „legitimiert“, was bereits jetzt schon verboten ist.

### **Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErzHaVerbG)**

Mit der neuen Regelung in § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ist es nun verboten, hochträchtige Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Tierarten waren zuvor mit Blick auf die spezifischen Haltungsbedingungen, insbesondere bei extensiven Haltungsformen, vom Verbot ausgenommen worden. Da aber mittlerweile ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zur Vermeidung der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziege zur Schlachtung vorliegen, ist eine Aufnahme dieser Tierarten in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 gerechtfertigt.

Allerdings sollte das Gesetz in weiteren Punkten nachgebessert werden. Es sollte bereits ein Verbot zur Abgabe zur Schlachtung ab einem Trächtigkeitsstadium von mehr als 50 Prozent gelten.

Auch die anderen Ausnahmen sollten gestrichen werden (tierärztliche Indikation, Notschlachtung, Nottötung, Seuchen).

Durch das Verbot der Abgabe trächtiger Tiere entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die für die Feststellung der Trächtigkeit erforderlichen Untersuchungen (z. B. per Ultraschall) werden von den betroffenen Betrieben im Rahmen der Gesundheitskontrolle und des Herdenmanagements im Sinne der guten fachlichen Praxis bereits durchgeführt. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt. Der Erfüllungsaufwand ist demnach insgesamt vernachlässigbar.

**Anmerkungen zum ergänzenden Schreiben des BMEL vom 02.02.2024  
„Hinweis zum Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und  
des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“**

**Thema Tierbörsen:**

Die TVT begrüßt eine klare Regelung für die Präsentation von Tieren auf Tierbörsen. Insbesondere ist festzulegen, wie oft ein Tier auf Tierbörsen angeboten werden darf. Ebenso wäre zu prüfen, ob es möglich ist vorzuschreiben, dass Tiere auf Tierbörsen in der Regel in ihren vertrauten Terrarien etc. präsentiert werden. Die Präsentation von Tieren auf Tierbörsen belastet die Tiere, insbesondere wenn die Tiere dafür aus ihrer gewohnten Umgebung entfernt werden. Diese Belastung kann zu dauerhaften Schäden führen, wenn sie häufig stattfindet. Deshalb ist eine Begrenzung der Häufigkeit der Präsentation für das Einzeltier nötig. Eine Überarbeitung der Tierbörsenleitlinien aus dem Jahr 2006, wie sie bereits begonnen wurde, wäre hier zielführend.

**Thema Heimtiere (Positivlisten)**

Die TVT lehnt die Einführung von Positivlisten und/oder Negativlisten ab.

Die Exopet-Studie hat gezeigt, dass die meisten Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung bei den klassischen Heimtieren existieren, die auf einer Positivliste wahrscheinlich gelistet würden. Engagierte private Halter seltener gehaltener Arten verfügen dagegen oftmals über eine sehr gute Sachkunde und gute Haltungsbedingungen. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zum Artenschutz und werden im Sinne des „one plan approach“ der IUCN zunehmend in Erhaltungszuchtprogramme eingebunden. Die Haltung bedrohter Arten wäre gegebenenfalls artenschutzrechtlich zu regeln.

**Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt:**

Die Haltung von Wildfängen stellt erhöhte Anforderungen an den Halter. Daher sollten Wildfänge nur von besonders qualifizierten Haltern gehalten werden können. Sowohl veterinärmedizinisch als auch ethologisch sind spezielle und in der Regel erhöhte Anforderungen zu beachten, die nicht alle Heimtierhalter erfüllen können. Daher unterstützt die TVT ein Importverbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt. Der Import von Wildfängen sollte im Rahmen von Arterhaltungsprogrammen für spezialisierte Tierhalter als Ausnahme geregelt werden. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung der Verluste während der Transporte zu definieren.

Belm, den 27. Februar 2024



Dr. Andreas Franzky,  
Vorsitzender der TVT